



Verbraucherinformation Vertragssunterlagen

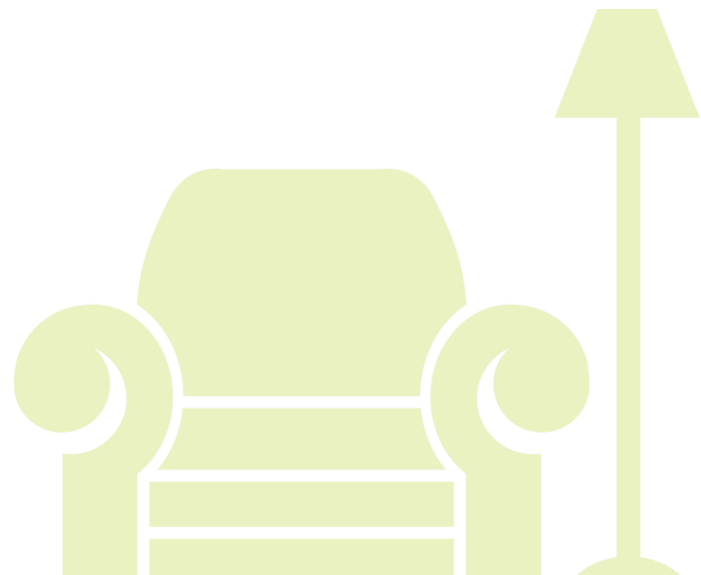
Hausratversicherung

Tarif T 13 (Stand Mai 2013)

classic | classic plus

premium | premium plus

optimum | optimum plus





**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren degenia Produkten freut uns sehr.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Verbraucherinformationen können Sie sich umfassend über die degenia Versicherungsdienst AG, die Hausratversicherung und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren. Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
degenia Versicherungsdienst AG

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Deklaration der versicherten Sachen	08-10
II	Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009 Abschnitt A)	11-18
III	Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009 Abschnitt B)	19-25
IV	Klauseln classic / classic plus - premium / premium plus - optimum / optimum plus	26-29
V	Klauseln classic / classic plus	30-31
VI	Klauseln premium / premium plus	32-34
VII	Klauseln optimum / optimum plus	35-38
VIII	Servicepaket »Tour«	39-41
IX	Sicherungsvereinbarungen	42
X	Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“	42
XI	Merkblatt Datenverarbeitung	43-44





Produktinformationsblatt zur degenia Hausratversicherung

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Hausratversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Angebotsdokument und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Hausratversicherung.

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Leitungswasser, Sturm/Hagel.

Sie schützt Sie vor finanziellen Schäden sowohl bei einem Teil- als auch bei einem Totalschaden. Versichert ist der gesamte Hausrat. Was wir unter Hausrat verstehen, ist in § 6 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009 Abschnitt A) geregelt. Versicherungsschutz besteht in der bezeichneten Wohnung sowie im Rahmen der Außenversicherung, wenn sich die Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Im Schadenfall zahlen wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Für einige Sachen gelten Entschädigungsgrenzen.

Die im Rahmen der von Ihnen gewünschten Hausratversicherung geltenden Entschädigungsgrenzen und Deckungserweiterungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Deklaration, den gültigen Allgemeine Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009) und Klauseln.

Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der VHB genannt.

Hierzu einige Beispiele, für die kein Versicherungsschutz gewährt wird:

- Grundsätzlich das Gebäude selbst, in dem sich der Hausrat befindet
- Eigentum von Untermietern
- Grundsätzlich Kraftfahrzeuge aller Art

Prämie, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag*
- Zahlweise jährlich ½-jährlich ¼-jährlich monatlich*
- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag gemäß Zahlweise*
- Erstmals zum Versicherungsbeginn*
- Vertragsablauf*
- enthält die gesetzliche Versicherungssteuer sowie alle Zuschläge und Nachlässe*

*Die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung der Erst- oder Einmalprämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden. Bei Einzug über Ihr Konto sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung.

Nicht rechtzeitige Zahlung der Erst- oder Einmalprämie oder einer Folgeprämie kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B 2 bis 6 VHB 2009.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch

- Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls
- Glasbruch (Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch kann gesondert vereinbart werden)
- Wertsachen bei Zweitwohnungen, Wochenendhäusern und Ferienwohnungen

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Abschnitten A § 1 bis 5, B § 16 VHB 2009.

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalls sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in dem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt A § 11, 16, 17; B § 1, 8, 9 VHB 2009.

Bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

während der Vertragslaufzeit

- Anzeige eines Wohnungswechsels
- Anzeige besonderer Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten

bei Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalls, nachdem Sie bzw. der Dritte von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B § 2, 5 VHB 2009.

Hinweis zur Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Kündigung oder Risikofortfall und in weiteren vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B § 2, 15 VHB 2009.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Punkt „Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum“ dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder des darauffolgenden Jahres zugehen muss (Abschnitt B § 2 VHB 2009).





Allgemeine Verbraucherinformationen

Angaben der Gesellschaften

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Gesellschaften. Die speziell für Ihren Vertrag bzw. für Ihr Angebot zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot.

I. Alte Leipziger Versicherungsgesellschaft AG

1. Identität des Versicherers:

Name:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann

Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt

Sitz: Oberursel (Taunus)

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Handelsregister: Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585
St.-Nr. 045 223 0042 1

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in der Europäischen Union in dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben

– entfällt –

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

-entfällt-

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Der Versicherer betreibt Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach- und Rechtsschutzversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt:

Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

5. Garantie- / Sicherungsfonds (Entschädigungsregelung)

Für die Schaden- und Unfallversicherung nicht relevant.

II. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

1. Identität des Versicherers:

Name:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1

50969 Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Roland Schulz

Vorsitzender des Vorstands: Thomas Leicht

Vorstand: Dr. Werner Görg, Dr. Helmut Hofmeier, Michael Kurtenbach,
Jürgen Meisch, Dr. Hartmut Nickel-Waninger, Oliver Schoeller

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz: Köln

Handelsregister: Amtsgericht Köln – HRB 21433

St.-Nr. 215 558 0021

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in der Europäischen Union in dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben

Frankreich

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 1 bis, rue de Bouxwille,

F-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter: Claude Ketterle

Spanien

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Avenidas de Burgos, 109,
E-28050 Madrid

Hauptbevollmächtigter: Michael Giesen

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Gothaer Allee 1, 50969 Köln

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit in der Gesellschaft.

Zuständiges Aufsichtsamt:

Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

5. Garantie- / Sicherungsfonds (Entschädigungsregelung)

Für die Schaden- und Unfallversicherung nicht relevant.

Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Assekurateur aus Bad Kreuznach:

Anschrift:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 A

55545 Bad Kreuznach

Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Spies (Wirtschaftsprüfer)

Vorstand: Halime Koppius

Handelsregister: Bad Kreuznach / HRB 4221

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/ Antrag und den Vertragsgrundlagen Ihres Assekurateurs.

Gesamtprämie

Der Gesamtpreis – Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer und sonstige Kosten – entnehmen Sie dem Antrag bzw. dem Angebot.

Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt. Zuschläge für unterjährige Zahlweise können hierbei berechnet werden. Die vereinbarten Prämien müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Betrag rechtzeitig von diesem bekannten Konto abgebucht werden.

Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe der Prämie) ist befristet auf längstens vier Wochen, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie die Vertragserklärungen nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.





Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Bindefristen

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformationen (einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Allgemeinen Verbraucherinformationen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach

Fax-Nr.: 0671/84003-29
E-Mail: info@degenia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag.

Zur Änderung von bestehenden Verträgen gilt

Wurde mit dem Angebotsdokument ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich das Widerrufsrecht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

Laufzeit des Vertrags

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. dem Antrag/Vorschlag.

Beendigung des Vertrags

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Vertragsprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand

Ansprüche gegen uns als Assekurateur können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem zuständigen Gericht in Bad Kreuznach (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die :

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach

oder

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: +49 (0) 800 - 369 600 0, Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de





Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG, Brückes 63 – 63 a, 55545 Bad Kreuznach schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.





Die degenia Hausratversicherung (DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013)

Abschnitt A

- A § 1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- A § 2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
- A § 3. Einbruchdiebstahl
- A § 4. Leitungswasser
- A § 5. Sturm, Hagel
- A § 6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- A § 7. Außenversicherung
- A § 8. Versicherte Kosten
- A § 9. Versicherungswert, Versicherungssumme
- A § 10. Anpassung der Prämie
- A § 11. Wohnungswechsel
- A § 12. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- A § 13. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- A § 14. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A § 15. Sachverständigenverfahren
- A § 16. Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
- A § 17. Besondere gefahrerhöhende Umstände
- A § 18. Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt B

- B § 1. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- B § 2. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages (inkl. Risikowegfall Privat VHB)
- B § 3. Prämien, Versicherungsperiode
- B § 4. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B § 5. Folgeprämie
- B § 6. Lastschriftverfahren
- B § 7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B § 8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B § 9. Gefahrerhöhung
- B § 10. Überversicherung
- B § 11. Mehrere Versicherer
- B § 12. Versicherung für fremde Rechnung
- B § 13. Aufwendungsersatz
- B § 14. Übergang von Ersatzansprüchen
- B § 15. Kündigung nach dem Versicherungsfall
- B § 16. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B § 17. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- B § 18. Agentenvollmacht
- B § 19. Repräsentanten
- B § 20. Verjährung
- B § 21. Gerichtsstand
- B § 22. Anzuwendendes Recht
- B § 23. Begriffsbestimmung



I Deklaration der versicherten Sachen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm/Hagel

2. Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

3. Unterversicherungsverzicht

Es wird kein Abzug wegen Unterversicherung gemäß § 12.5 DEG-VHB 2009 Abschnitt A vorgenommen, wenn die Versicherungssumme

mindestens 500 EUR (bei domo classic / premium) bzw. 650 EUR (bei domo classic plus / premium plus / optimum) und 850 EUR bei optimum plus pro qm-Wohnfläche beträgt.

4. Versicherungsumfang - je nach gewähltem Versicherungsschutz

Für die in der Deklaration aufgeführten Positionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt (summarisch) auf 100 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Hausrates begrenzt, wobei die in der Deklaration aufgeführten Entschädigungsgrenzen die jeweils für die Einzelposition zu leistende Höchstentschädigung darstellen.

<i>Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen, Klauseln, Hinweisen und Besonderen Bedingungen hervor.</i>	<i>degenia domo classic und classic plus</i>	<i>degenia domo premium und premium plus</i>	<i>degenia domo optimum und optimum plus</i>
Anprall von fremden Kraft- oder Schienenfahrzeugen	●	●	●
Bruchschäden an Armaturen	250 EUR ²	1.000 EUR ²	5.000 EUR ²
Datenrettungskosten in der Privatversicherung	--	1.000 EUR ²	3.000 EUR ²
Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte	--	2.500 EUR ²	5.000 EUR ²
Diebstahl auf dem <u>eingefriedeten</u> Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus von			
▪ Gartenmöbeln, Gartengeräten und Gartenskulpturen	1.500 EUR ²	2.500 EUR ²	5.000 EUR ²
▪ Wäsche und Bekleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – zum Trocknen oder Lüften	1.500 EUR ²	2.500 EUR ²	5.000 EUR ²
▪ Kinderwagen	1.500 EUR ²	3.000 EUR ²	5.000 EUR ²
Diebstahl am Arbeitsplatz	500 EUR ²	1.000 EUR ²	1.500 EUR ²
Diebstahl aus dem Krankenzimmer (Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt)	500 EUR ² ; Bargeld 100 EUR	900 EUR ² ; Bargeld 200 EUR	900 EUR ² ; Bargeld 400 EUR
Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	--	--	1.000 EUR
Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen innerhalb der EU- und EFTA ¹ -Staaten	500 EUR ²	1.500 EUR ²	3.000 EUR ²
▪ tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr oder			
▪ Fahrtunterbrechung von weniger als zwei Stunden			
Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern (ohne Nachtzeitklausel)	gegen Zuschlag Versicherbar	gegen Zuschlag Versicherbar	gegen Zuschlag versicherbar
Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt (100 EUR SB)	--	--	1.000 EUR
Diebstahl von Rollstühlen und fahrbaren Gehhilfen	1.000 EUR ²	5.000 EUR ²	●
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	1.000 EUR	●	●
Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte	●	●	●
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	✓	✓	✓
Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	10 %, max. 10.000 EUR für 3 Monate	20 %, max. 20.000 EUR für 6 Monate	40 %, max. 30.000 EUR für 6 Monate
Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	20%	20%	30%
Erweiterte Außenversicherung während der Ausbildung/ dem Studium auch nach Gründung eines eigenen Hausstandes	5.000 EUR ²	10.000 EUR ²	20.000 EUR ²
Erweiterte Hotelkosten (inklusive Frühstück)	75 EUR pro Tag, max. 100 Tage	100 EUR pro Tag, max. 200 Tage	150 EUR pro Tag, max. 250 Tage
Feuer-Nutzwärmeschäden	●	●	●
Garagen in der Nähe des Versicherungsortes	●	●	●
Garagen nicht in der Nähe des Versicherungsortes innerhalb der BRD	5 % der VS	10 % der VS	10 % der VS
Gebäudebestandteile für die der VN die Gefahr trägt	●	●	●
Gefahrerhöhung durch Aufstellen eines Gerüsts	keine Anzeigepflicht	keine Anzeigepflicht	keine Anzeigepflicht
Gefahrerhöhung durch vorübergehendes Unbewohntsein	ab 60 Tage	ab 90 Tage	ab 120 Tage





	<i>degenia domo classic und classic plus</i>	<i>degenia domo premium und premium plus</i>	<i>degenia domo optimum und optimum plus</i>
Grobe Fahrlässigkeit	bis 10.000 EUR 100 %, bis 50.000 EUR 30 %	bis 20.000 EUR 100 %, bis 50.000 EUR 50 %	●
Häusliches Arbeitszimmer – ausschließlich über versicherte Wohnung zu betreten	●	●	●
Handelswaren und Musterkollektionen	5.000 EUR ²	10.000 EUR ²	50.000 EUR ²
Implosionsschäden	●	●	●
Innere Unruhen	5.000 EUR	50.000 EUR	●
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	●	●	●
Kosten für Bewachung bis 96 Stunden	●	●	●
Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	●	●	●
Kostenerstattung über die Versicherungssumme hinaus	10 %	20 %	30 %
Kundenschließfächer bei Banken	10.000 EUR ²	50.000 EUR ²	●
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓	✓
Rauch- und Rußschäden	●	●	●
Rückreisekosten aus dem Urlaub (ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR)	1.000 EUR	2.000 EUR	5.000 EUR
Sachverständigerkosten (ab Schadenhöhe 10.000 EUR)	500 EUR	10.000 EUR	●
Schäden durch radioaktive Isotope	50.000 EUR	●	●
Schäden durch Stromausfall (Netzausfall) an Tiefkühl-/Gefriergut	500 EUR	1.500 EUR	●
Schäden durch witterungsbedingten Rückstau	--	5.000 EUR	5.000 EUR
Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung falls generell vereinbart	✓	✓	✓
Sengschäden (100 EUR Selbstbehalt)	500 EUR	1.000 EUR	30.000 EUR
Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)	--	5 %, max. 2.500 EUR	●
Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (100 EUR SB)	--	--	1.000 EUR
Telefonmissbrauch nach einem Einbruch	500 EUR	1.000 EUR	1.500 EUR
Transport- und Lagerkosten	100 Tage	200 Tage	300 Tage
Trick- und Taschendiebstahl	--	500 EUR	1.000 EUR
Überschallknall	--	●	●
Überspannungsschäden durch Blitz	75 %	●	●
Umszugskosten nach einem Versicherungsfall	2.500 EUR ²	10.000 EUR ²	20.000 EUR ²
Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach Versicherungsfall	--	2.500 EUR	5.000 EUR
Unterbringungskosten für Haustiere	--	--	1.000 EUR
Vermögensschäden durch Phishing	--	--	1.000 EUR
Verpuffungsschäden	●	●	●
Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder	--	25%, max. 20.000 EUR bis zu 6 Monate	40%, max. 30.000 EUR bis zu 12 Monate
Wasseraustritt aus			
▪ Aquarien	●	●	●
▪ Zimmerbrunnen und Wassersäulen	●	●	●
▪ Wasserbetten	●	●	●
▪ innenliegenden Regenfallrohren	--	5.000 EUR	●
Wasserverlust, Gasverlust infolge Rohrbruch	1.000 EUR	2.000 EUR	●
Wertsachen gem. § 13 DEG-VHB 2009 Abschnitt A	20 %	30 %	40 %
▪ Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarten)	1.000 EUR	2.000 EUR	4.000 EUR
▪ Urkunden, Sparbücher	2.500 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR
▪ Schmucksachen, Briefmarken	20.000 EUR	25.000 EUR	30.000 EUR

● generell bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert

¹ European Free Trade Association (Europäisches Freihandelsabkommen) zwischen den 4 Staaten Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen

² pro Versicherungsjahr max. das Doppelte

✓ siehe Punkt X Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“



Ergänzungen des Versicherungsumfanges – nur aufgrund besonderer Vereinbarung – Versicherungssummen siehe § 5

▪ Weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)	Servicepaket »Elementar«
▪ Fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- und Mobiliarverglasungen von Wohnungen oder Einfamilienhäusern	Servicepaket »Glas«
▪ Reisegepäckversicherung ▪ Rückreisekosten aus dem Urlaub ▪ Transportmittelunfall	Servicepaket »Tour«

Ergänzungen zum Versicherungsumfang nur mit besonderer Vereinbarung

Servicepaket »Tour«

- Reisegepäckversicherung
 - Urlaubsreise bis 3 Tage Dauer bis 2.500 EUR
 - Urlaubsreise ab 4 Tagen Dauer bis 5.000 EUR
- Rückreisekosten aus dem Urlaub bis 10.000 EUR

Servicepaket »Glas«

- Fertig eingesetzte oder Gebäude- und Mobiliarverglasungen von Wohnungen oder Einfamilienhäusern

Hierzu zählen

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
- Scheiben und Platten aus Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik (z. B. Cerankochfeld, Induktionskochfeld - dabei sind alle elektrischen und mechanischen Teile nicht versichert)
- Glasbausteine und Profilbaugläser
- Lichtkuppel aus Glas oder Kunststoff
- Scheiben von Aquarien und Terrarien

Servicepaket »Elementar«

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- Selbstbehalt
10 % des Schadens, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR.
- Haftungslimit
Je Schadenereignis und Versicherungsort gilt die vereinbarte Versicherungssumme max. 500.000 EUR
- Wartezeit
1 Monat (gemäß § 12 DEG-BEH 2013)





II Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009 Abschnitt A) – Fassung Mai 2013 –

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1.1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

1.2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion, Implosion
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlages an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

2.4 Explosion, Implosion, Explosion

Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- Sengschäden;
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

Die Ausschlüsse gemäß § 2.5 b) und 2.5 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß § 2.1) sind.

§ 3. Einbruchdiebstahl

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Einbruchdiebstahl,
- Vandalismus nach einem Einbruch,
- Raub,

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

3.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß § 3.4 a) oder 3.4 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß § 3.4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.



3.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 3.2 a), 3.2 e) oder 3.2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.4 Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
- aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

3.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4. Leitungswasser

4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6.2), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlöschen- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.2 Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlöschen- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4.3 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach § 4.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5. Sturm, Hagel

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind.





5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach § 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

6.2 Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder

Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentümergebietes (WEG) auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

- bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
- cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß § 6.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe § 6.4 e)
- ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- ff) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
 - ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe § 6.3 a) und b)) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

6.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

6.4 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in § 6.2 c) aa) genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer





eingebrahten oder in dessen Eigentum ibergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch h6her- oder geringwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt f6ur vom Wohnungseigent6umer ersetzte Sachen.

- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anh6nger, unabh6ngig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubeh6r von Kraftfahrzeugen und Anh6ngern, soweit nicht unter § 6.2 c) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabh6ngig von deren Versicherungspflicht, einschlie6lich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter § 6.2 c) genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer iberlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. f6ur Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenst6nde, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten f6ur die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschlie6lich f6ur die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 7. Au6enversicherung

7.1 Begriff und Geltungsdauer der Au6enversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in h6uslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vor6ubergehend au6erhalb des Versicherungsortes befinden. Zeitr6ume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vor6ubergehend.

7.2 Unselbst6ndiger Hausstand w6ahrend Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

H6alt sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in h6uslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten au6erhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vor6ubergehend im Sinne der § 7.1, bis ein eigener Hausstand begr6undet wird.

7.3 Einbruchdiebstahl

F6ur Sch6aden durch Einbruchdiebstahl m6ussen die in § 3.2 genannten Voraussetzungen erf6ullt sein.

7.4 Raub

Bei Raub besteht Au6enversicherungsschutz in den F6allen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen l6asst, weil eine Gewalttat mit Gefahr f6ur Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle ver6ubt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in h6uslicher Gemeinschaft leben. Der Au6enversicherungsschutz erstreckt sich ohne R6ucksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des T6aters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

7.5 Sturm und Hagel

F6ur Sturm- und Hagelsch6aden besteht Au6enversicherungsschutz nur innerhalb von Geb6uden.

7.6 Entsch6digungsgrenzen

- a) Die Entsch6digung im Rahmen der Au6enversicherung ist insgesamt auf 5 % Prozent der Versicherungssumme, h6chstens 5.000 EUR, begrenzt.
- b) F6ur Wertsachen (auch Bargeld) gelten zus6tzlich Entsch6digungsgrenzen (siehe § 13).

§ 8. Versicherte Kosten

8.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufr6aumungskosten
f6ur das Aufr6aumen versicherter Sachen sowie f6ur das Wegr6aumen und den Abtransport von zerst6orten und besch6digten versicherten Sachen zum n6achsten Ablagerungsplatz und f6ur das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, ver6andert oder gesch6utzt werden m6ussen.
- c) Hotelkosten
f6ur Hotel- oder 6hnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Fr6uhst6uck, Telefon), wenn die ansonsten st6andig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschr6ankung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, l6angstens f6ur die Dauer von 100 Tagen. Die Entsch6digung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten
f6ur Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten f6ur die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, l6angstens f6ur die Dauer von 50 Tagen.
- e) Schloss6nderungskosten
f6ur Schloss6nderungen der Wohnung, wenn Schl6ussel f6ur T6uren der Wohnung oder f6ur dort befindliche Wertschutzschr6anke durch einen Versicherungsfall abhandeln gekommen sind.
- f) Bewachungskosten
f6ur die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schlie6vorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schlie6vorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsf6ahig sind, l6angstens f6ur die Dauer von 48 Stunden.
- g) Reparaturkosten f6ur Geb6udesch6aden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- h) Reparaturkosten f6ur N6assesch6aden
an Bodenbel6agen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
Versicherungsschutz 6ber eine bestehende Geb6äudeversicherung geht vor.
- i) Kosten f6ur provisorische Ma6nahmen zum Schutz versicherter Sachen.





§ 9. Versicherungswert, Versicherungssumme

9.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe § 13.1 a) dd) und Antiquitäten (siehe § 13.1 a) ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (siehe § 13.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

9.2 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

9.3 Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.
- c) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10. Anpassung der Prämie

10.1 Grundsatz

Die Prämie bzw. der Prämienatz, auch soweit für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung der Prämie bzw. des Prämienatzes steigen oder sinken.

10.2 Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation

- a) Die degenia Versicherungsdienst AG ist in Rücksprache mit dem Versicherer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne

Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten.

Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

- b) Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit. Der Versicherungsnehmer ist über sein Kündigungsrecht nach der nachfolgenden § c) zu belehren.
- c) Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

§ 11. Wohnungswechsel

11.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen in dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

11.2 Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

11.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

11.4 Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 9 DEGVHB 2009 Abschnitt B).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

11.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.





- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

11.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 6.3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 6.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

11.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

§ 11.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

12.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 9.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1.1),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 9.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1.1).
- Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

12.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von § 12.1 angerechnet.

12.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

12.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 1.1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 9.2) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe § 9.2 b) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme (siehe § 9.2) ersetzt.

12.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1.1) niedriger als der Versicherungswert (9.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß § 12.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

12.6 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 8) ist der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 13 DEG-VHB 2009 Abschnitt B) gilt § 12.5 entsprechend.

§ 13. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

13.1 Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe § 6) sind
- aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von § 13.2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
- aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

13.2 Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 10 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe § 13.1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – begrenzt auf
- aa) höchstens 500 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - bb) höchstens 1.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) höchstens 10.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.





§ 14. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

14.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß § 14.1, 14.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15. Sachverständigenverfahren

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen von einander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16. Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

16.1 Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe § 6.3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

16.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in § 16.1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 8.1 b) und § 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 9 DEG-VHB 2009 Abschnitt B kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat,





- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 11).

17.1 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 9 Nr. 3 bis Nr. 5 DEG-VHB 2009 Abschnitt B.

§ 18. Wiederherbeigeschaffte Sachen

18.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

18.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

18.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

18.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von § 18.2 oder 18.3 bei ihm verbleiben.

18.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

18.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

18.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.





III Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009 Abschnitt B) – Fassung Mai 2013 –

§ 1. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrzuständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrzustände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrzustände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (1.2 a), zum Rücktritt (1.2 b) und zur Kündigung (1.2 c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (1.2 a), zum Rücktritt (1.2 b) oder zur Kündigung (1.2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (1.2 a), zum Rücktritt (1.2 b) und zur Kündigung (1.2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von § 1.1 und 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (1.2 a), zum Rücktritt (1.2 b) und zur Kündigung (1.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.





2.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung.
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 3. Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, welche in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten ist.

§ 4. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

4.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach § 2.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach § 2.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5. Folgeprämie

5.1 Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

5.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (§ 4.3b) bleibt unberührt.

§ 6. Lastschriftverfahren

6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

6.2 Änderung des Zahlungsverfahrens

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen und die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien durch Überweisung des Versicherungsnehmers zu fordern.

Der Versicherer hat in Textform darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.





§ 7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe insbesondere § 16 DEG-VHB 2009 Abschnitt A, § 11 DEG-BEH 2009 und § 5 der Besondere Bedingung für die Reisegepäckversicherung).
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles

gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 8.2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 8.1 oder 8.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.





- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9. Gefahrerhöhung

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. (siehe insbesondere § 17 DEG-VHB 2009 Abschnitt A).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach § 9.1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 9.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 9.2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

9.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 9.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 9.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach § 9.2 b) und 9.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt § 9.5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10. Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11. Mehrere Versicherer

11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe § 11.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.





- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach § 11.4 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12. Versicherung für fremde Rechnung

12.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

12.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

12.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13. Aufwendungsersatz

13.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach § 13.1 a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß § 13.1a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach § 13.2 a) entsprechend kürzen.

§ 14. Übergang von Ersatzansprüchen

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des





Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15. Kündigung nach dem Versicherungsfall

15.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugewandt sein.

15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

15.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

17.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach § 17.2 entsprechend Anwendung.

§ 18. Agentenvollmacht

18.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

18.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21. Gerichtsstand

21.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.





21.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der

Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23. Begriffsbestimmung

23.1 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.



IV Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung classic / classic plus - premium / premium plus – optimum / optimum plus

Anprall von fremden Kraft- und Schienenfahrzeugen

In Ergänzung zu § 2.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Fahrzeuganprall an versicherten Sachen.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Kraftfahrzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßiger Verwendung verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Bewachungskosten

Die in § 8.1 f) DEG-VHB 2009 Abschnitt A genannte maximale Leistungsdauer ist auf den vereinbarten Zeitraum erhöht.

Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung von § 4.1 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen, sofern der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt.

Armaturen sind: Ablauf, Ab- und Überlaufgarnituren, Ausdehnungsgefäß, Boiler, Brauseschlauch, Druckbehälter, Druckmesser, Druckspüler, Durchlauferhitzer, Geruchsverschluss, Hähne, Hebeanlage, Heizkörper, Mischbatterie, Rückstauklappe / -ventil, Schieber, Speicher, Spülkasten, Thermostat, Umwälzpumpe, Ventile aller Art, Wasserfilter, Wasserzähler, Warmwasserspeicher.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 4.1 a) DEG-VHB 2009 Abschnitt A im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	250 EUR
domo premium / premium plus	1.000 EUR
domo optimum / optimum plus	5.000 EUR

Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.

Diebstahl am Arbeitsplatz

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und am Arbeitsplatz durch Diebstahl – während der Geschäftszeiten – entwendet werden.

Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 13.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A, Scheck- und Kreditkarten sowie Foto-, Film-, Audio-, Videogeräte, Auto- und Mobiltelefone, EDV-Geräte, Spielekonsolen und mobile Navigationssysteme jeweils mit Zubehör. Nicht versichert sind auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	500 EUR
domo premium / premium plus	1.000 EUR
domo optimum / optimum plus	1.500 EUR

Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeistelle anzuzeigen und dieser und dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen

1. In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt A wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der EU- und EFTA1-Staaten durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder – anhängern oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

2. Der Versicherer haftet im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze nur, wenn nachweislich

- der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder
- der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

3. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 13.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sowie Foto-, Film-, Audio-, Videogeräte, Auto- und Mobiltelefone, EDV-Geräte, Spielekonsolen sowie Navigationsgeräte jeweils mit Zubehör.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	500 EUR
domo premium / premium plus	1.500 EUR
domo optimum / optimum plus	3.000 EUR

Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.

Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern -sofern besonders vereinbart-

1. Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder, Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

1.1 Für die mit dem Fahrrad, Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad, Fahrradanhänger abhanden gekommen sind.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad, den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

¹ European Free Trade Association





Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad, Fahrradanhänger verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

- b) Ist das Fahrrad, der Fahrradanhänger nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades, Fahrradanhängers zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad, den Fahrradanhänger dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder, Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad, der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in §§ 8.1 b und 8.3 DEG-VHB-2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- b) Falls gesondert vereinbart gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt je Versicherungsfall.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr maximal auf das Doppelte der vereinbarten Summe begrenzt.

Diebstahl von Rollstühlen und fahrbaren Gehhilfen

1. Für Rollstühle (Krankenfahrstühle) und fahrbare Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Delta-Gehräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl.

2. Zulassungspflichtige Krankenfahrstühle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Für die mit Rollstühlen und fahrbaren Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Rollstuhl bzw. der fahrbaren Gehilfe abhanden gekommen sind.
Für mobile Navigationsgeräte besteht kein Versicherungsschutz.

4. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine anderweitige Entschädigung (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken-/Pflegeversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie der Versicherungsnehmer zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet ist.

5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	1.000 EUR
domo premium / premium plus	5.000 EUR
domo optimum / optimum plus	bis zur VS

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr maximal auf das Doppelte der vereinbarten Summe begrenzt.

6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Fahrgestellnummer (Rollstühle, sofern vorhanden) der versicherten Rollstühle bzw. fahrbaren Gehilfen zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Rollstühle bzw. die fahrbare Gehilfe nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Rollstühle und fahrbare Gehilfen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	1.000 EUR
domo premium / premium plus	bis zur VS
domo optimum / optimum plus	bis zur VS

3. Der Inhalt der Waschmaschinen und Wäschetrockner gilt nicht mitversichert.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Erweiterte Hotelkosten

1. Im Rahmen von § 8.1 c) DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer bei Hotel- oder ähnlicher Unterbringung pro Tag zusätzlich bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch nachgewiesene Hotelkosten inkl. Frühstück.





2. Die in § 8.1 c) DEG-VHB 2009 Abschnitt A genannte maximale Leistungsdauer ist auf den vereinbarten Zeitraum erhöht.

3. Die Erweiterung ist je Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarten Beträge begrenzt.

domo classic / classic plus	max. 100 Tage, 75 EUR pro Tag
domo premium / premium plus	max. 200 Tage, 100 EUR pro Tag
domo optimum / optimum plus	max. 250 Tage, 150 EUR pro Tag

Feuer-Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von § 2.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Gefahrerhöhung durch Aufstellen eines Gerüsts

Abweichend von § 9.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt B besteht keine Anzeigepflicht durch vorübergehende Aufstellung eines Gerüsts.

Während der Gerüststellung sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

Handelsware und Musterkollektionen

Abweichend zu § 6.2 c) hh) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Handelswaren und Musterkollektionen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sondern gehören zu den Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern anderweitig kein Ersatz erlangt werden kann.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	5.000 EUR
domo premium / premium plus	10.000 EUR
domo optimum / optimum plus	50.000 EUR

Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.

Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Kosten für provisorische Reparaturen mitversichert, soweit diese durch einen Versicherungsfall verursacht wurden und zum Schutz des versicherten Hausrates notwendig sind.

2. Die Entschädigung der Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 2.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mitversichert.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

Rückreisekosten

a) Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Fahrtmehrkosten.

b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.

c) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für dessen Rückkehr an den Schadenort.

d) Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	1.000 EUR
domo premium / premium plus	2.000 EUR
domo optimum / optimum plus	5.000 EUR

Schäden durch Stromausfall an Tiefkühl-/Gefriergut

1. In Erweiterung von § 1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall) entstanden sind. Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen sind nicht versichert.

2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	500 EUR
domo premium / premium plus	1.500 EUR
domo optimum / optimum plus	bis zur VS

Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2008 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Transport- und Lagerkosten

Abweichend von § 8.1 d) DEG-VHB 2009 Abschnitt A werden infolge eines Versicherungsfalles Transport- und Lagerkosten übernommen.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	100 Tage
domo premium / premium plus	200 Tage
domo optimum / optimum plus	300 Tage

Überspannungsschäden durch Blitz

Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen Besondere Entschädigungsgrenzen.





1. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	75 % der VS
domo premium / premium plus	bis zur VS
domo optimum / optimum plus	bis zur VS

2. Falls gesondert vereinbart gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt je Versicherungsfall.

Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

In Erweiterung von § 8.1 d) DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einem bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	2.500 EUR
domo premium / premium plus	10.000 EUR
domo optimum / optimum plus	20.000 EUR

Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von § 2.1 c) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Schäden an Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

Ergänzend zu § 4.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Wasserverlust, Gasverlust infolge Rohrbruch

In Erweiterung von § 8.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser und -Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 DEG-VHB 2009 Abschnitt A entsteht und das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer als Mieter in Rechnung stellt.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

domo classic / classic plus	1.000 EUR
domo premium / premium plus	2.000 EUR
domo optimum / optimum plus	bis zur VS



V Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung

classic / classic plus

Diebstahl auf dem eingefriedetem Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus

1. In Erweiterung von § 3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl

- a) für Gartenmöbel, Gartengeräte und Gartenskulpturen bis 1.500 EUR,
- b) Wäsche und Bekleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – zum Trocknen oder Lüften bis 1.500 EUR,
- c) sowie Kinderwagen bis 1.500 EUR, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden.

2. Versicherungsschutz besteht nur für die Sachen gemäß § 1, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Diebstahl aus dem Krankenzimmer

1. In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt auch Diebstahl von versicherten Sachen – ohne Wertsachen – bei stationärem Krankenhaus-Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer je Schadenfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 500 EUR begrenzt (pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte), zusätzlich steht für Bargeld der speziell vereinbarte Betrag von 100 EUR zur Verfügung.

3. Für alle anderen Wertsachen gemäß § 13 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht kein Versicherungsschutz.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt A § 13.2 unterliegt die Entschädigung für Wertsachen einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe § 13.1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – begrenzt auf

- aa) höchstens 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- bb) höchstens 2.500 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- cc) höchstens 20.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. Abweichend von § 7.6 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte höhere Entschädigungsgrenze. 10 % der Versicherungssumme maximal 10.000 EUR für 3 Monate.

2. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 13.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 9.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt die höhere Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme.

Erweiterung der Außenversicherung

In Ergänzung zu § 7.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt:

Während der Ausbildung/des Studiums besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, auch wenn er/sie allein ein Hausstand in einem Zimmer oder Appartement gründet. Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung/Studium, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 5.000 EUR begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. Abweichend von § 6.3 d) der DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

2. Abweichend von § 6 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Hat bei einem Versicherungsfall das Verhalten des Versicherungsnehmers grob fahrlässig mitgewirkt, so verzichten wir bei einer Schadenshöhe bis zu 10.000 EUR darauf, die Entschädigung gemäß § 16.1 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt B entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Versicherte Kosten werden bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung mit eingerechnet.

Übersteigt die Schadenshöhe einen Betrag von 10.000 EUR, so zahlen wir unabhängig von der Schwere des Verschuldens 30 % des Schadens, mindestens 10.000 EUR maximal jedoch 50.000 EUR.

Ergibt die Prüfung der Schwere des Verschuldens eine höhere Entschädigungsleistung, so ersetzen wir stattdessen diesen Betrag.

2. Nr. 1 gilt jedoch nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen des Abschnittes A §§ 16 und 17 VHB in Verbindung mit Abschnitt B §§ 8 und 9 VHB.

3. Der Verzicht der Einrede der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden zu den Klauseln Fahrraddiebstahl sowie zu der Besonderen Bedingung für die Reisegepäckversicherung.

Innere Unruhen





1. Abweichend von § 1.2 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Schäden durch innere Unruhen mitversichert.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 5.000 EUR begrenzt.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Der erweiterte Versicherungsschutz für Innere Unruhen kann während der Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Kostenerstattung über die Versicherungssumme hinaus

Abweichend von § 12.4 DEG-VHB 2009 Abschnitt A werden versicherte Kosten bis 10 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Kundenschließfächer bei Banken

1. In Erweiterung von § 6.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden und hierfür keine besondere Versicherung besteht.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 10.000 EUR begrenzt. Pro *Versicherungsjahr maximal das Doppelte*.

3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Sachverständigerkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 10.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15.6 DEG-VHB 2009 Abschnitt A zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

Sengschäden

In Erweiterung von § 2.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sowie abweichend von § 2.5 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Sengschäden bis zum vereinbarten Betrag von 500 EUR je Versicherungsfall mitversichert. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Wird nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung das Telefon des Festnetzanschlusses oder das Mobiltelefon von dem Täter innerhalb des Versicherungsortes benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten (Mehrkosten).

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.





VI Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung

premium / premium plus

Datenrettungskosten in der Privatversicherung

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einen Rücksicherungs- oder Installationsmedium vor hält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 1.000 EUR begrenzt. Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.
- b) Falls gesondert vereinbart gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt je Versicherungsfall.

Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

Abweichend von § 7.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen (Sportgeräte) und die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen befinden oder die deren Gebrauch dienen, weltweit auch versichert, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 2.500 EUR begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Diebstahl auf dem eingefriedetem Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus

1. In Erweiterung von § 3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl für

- a) Garten -möbel, -geräte und -skulpturen bis 2.500 EUR
- b) Wäsche und Bekleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – zum Trocknen oder Lüften bis 2.500 EUR
- c) Kinderwagen bis 3.000 EUR, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden.

2. Versicherungsschutz besteht nur für die Sachen gemäß § 1, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall den vereinbarten Betrag begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Diebstahl aus dem Krankenzimmer

1. In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt auch Diebstahl von versicherten Sachen – ohne Wertsachen – bei stationärem Krankenhaus-Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer je Schadenfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 900 EUR begrenzt (pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte), zusätzlich steht für Bargeld der speziell vereinbarte Betrag von 200 EUR zur Verfügung.

3. Für alle anderen Wertsachen gemäß § 13 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht kein Versicherungsschutz.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt A § 13.2 unterliegt die Entschädigung für Wertsachen einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 30 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe § 13.1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – begrenzt auf

- aa) höchstens 2.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- bb) höchstens 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- cc) höchstens 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Erhöhte Entschädigungsgrenze und Dauer für die Außenversicherung

1. Abweichend von § 7.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte höhere Entschädigungsgrenze. 20 % der Versicherungssumme maximal 20.000 EUR für 6 Monate.

2. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 13.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

3. Weiterhin gelten in Abweichung von § 7.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A Zeiträume von mehr als 6 Monaten nicht als vorübergehend.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 9.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt die höhere Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme.

Erweiterung der Außenversicherung

In Ergänzung zu § 7.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt:

Während der Ausbildung/des Studiums besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, auch wenn er/sie allein ein Hausstand in einem Zimmer oder Appartement gründet. Der Versicherungsschutz endet mit dem





Abschluss der Ausbildung/Studium, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 10.000 EUR begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. Abweichend von § 6.3 d) der DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

2. Abweichend von § 6 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Gefahrerhöhung durch Vorübergehendes Unbewohnt sein

1. In Erweiterung von § 17 c) DEG-VHB 2009 Abschnitt A beruft sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bis zu 90 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

2. Für die Zeit in der sich niemand in der Wohnung aufhält sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Hat bei einem Versicherungsfall das Verhalten des Versicherungsnehmers grob fahrlässig mitgewirkt, so verzichten wir bei einer Schadenshöhe bis zu 20.000 EUR darauf, die Entschädigung gemäß § 16.1 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt B entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.

Übersteigt die Schadenshöhe einen Betrag von 20.000 EUR, so zahlen wir unabhängig von der Schwere des Verschuldens 50 % des Schadens, mindestens 20.000 EUR maximal jedoch 50.000 EUR. Ergibt die Prüfung der Schwere des Verschuldens eine höhere Entschädigungsleistung, so ersetzen wir stattdessen diesen Betrag.

2. Nr. 1 gilt jedoch nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen §§ 16 und 17 DEG-VHB 2009 Abschnitt A in Verbindung mit §§ 8 und 9 DEG-VHB 2009 B.

3. Der Verzicht der Einrede der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden zu den Klauseln Fahrraddiebstahl sowie zu der Besonderen Bedingung für die Reisegepäckversicherung.

Innere Unruhen

1. Abweichend von § 1.2 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Schäden durch Innere Unruhen mitversichert.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 50.000 EUR begrenzt.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Der erweiterte Versicherungsschutz für Innere Unruhen kann während der Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Kostenerstattung über die Versicherungssumme hinaus

Abweichend von § 12.4 DEG-VHB 2009 Abschnitt A werden versicherte Kosten bis 20 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Kundenschließfächer bei Banken

1. In Erweiterung von § 6.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden und hierfür keine besondere Versicherung besteht.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 50.000 EUR begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Sachverständigerkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 10.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15.6 DEG-VHB 2009 Abschnitt A zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Schäden durch witterungsbedingten Rückstau

Abweichend von § 4.3 a) cc) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, mitversichert.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, austritt.

Zur Vermeidung von Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR.





Sengschäden

In Erweiterung von § 2.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sowie abweichend von § 2.5 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Sengschäden bis zum vereinbarten Betrag von 1.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

1. In Erweiterung von § 6.2 c cc) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 5% der VS maximal 2.500 EUR begrenzt.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Wird nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung das Telefon des Festnetzanschlusses oder das Mobiltelefon von dem Täter innerhalb des Versicherungsortes benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten (Mehrkosten).

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Trick- und Taschendiebstahl

1. In Erweiterung von DEG-VHB 2009 Abschnitt A §§ 3.2, und 3.4 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen

- a) Trickdiebstahl,
- b) Taschendiebstahl, mitversichert.

2. Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter Zutritt zur Wohnung durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere

- Vortäuschung einer Notlage oder einer sonstigen Hilfe erfordernden Situation oder
- Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
- Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft hat.

3. Taschendiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl außerhalb der Wohnung (weltweit) dadurch ermöglicht wird, dass der Täter durch plötzlichen, sofort wahrnehmbaren schnellen Zugriff die Hand-, oder Schultertasche oder den Rucksack einschließlich deren Inhalts aus persönlichem Gewahrsam weggenommen hat.

4. Nicht versichert sind: Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, elektrische und elektronische Geräte und Schmucksachen.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf höchstens 500 EUR begrenzt.

6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen.

Überschallknall

In Erweiterung der § 2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

In Erweiterung von § 8.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer auch Kosten die durch den Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten des Versicherungsnehmers oder einer mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen entstehen, wenn diese infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A (Einbruchdiebstahl/Raub) abhanden bekommen sind.

Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 2.500 EUR.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern anderweitig kein Ersatz erlangt werden kann (z. B. Kreditinstitut, Kartenunternehmen).

Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder

1. Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch des Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb Deutschlands, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt 6 Monate nach Umzugsbeginn. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

2. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009). Zusätzlich haben die vereinbarten Klauseln und besondere Bedingungen Gültigkeit.

3. In Abänderung von § 6.2 dd) DEG-VHB 2009 Abschnitt A ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Der Versicherungsnehmer muss die Kenntnis und das Verhalten seiner Kinder zurechnen lassen.

6. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 25% der VS maximal 20.000 EUR bis zu 6 Monaten. Abweichend von § 12.5 DEG-VHB 2009 Abschnitt A wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren

1. Abweichend von § 4.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden bestimmungswidrig austritt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 5.000 EUR begrenzt.





VII Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum / optimum plus

Datenrettungskosten in der Privatversicherung

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einen Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 3.000 EUR begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*
- b) Falls gesondert vereinbart gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt je Versicherungsfall.

Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

Abweichend von § 7.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen (Sportgeräte) und die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen befinden oder die deren Gebrauch dienen, weltweit auch versichert, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 5.000 EUR begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Diebstahl auf dem eingefriedetem Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus

1. In Erweiterung von § 3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl für
 - a) Gartenmöbel, Gartengeräte und Gartenskulpturen bis 5.000 EUR
 - b) Wäsche und Bekleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – zum Trocknen oder Lüften bis 5.000 EUR
 - c) Kinderwagen bis 5.000 EUR, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden.
2. Versicherungsschutz besteht nur für die Sachen gemäß § 1, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall den vereinbarten Betrag begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Diebstahl aus dem Krankenzimmer

1. In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt auch Diebstahl von versicherten Sachen - ohne Wertsachen - bei stationärem Krankenhaus-Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer je Schadenfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 900 EUR begrenzt (pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte), zusätzlich steht für Bargeld der speziell vereinbarte Betrag von 400 EUR zur Verfügung.
3. Für alle anderen Wertsachen gemäß § 13 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht kein Versicherungsschutz.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § DEG-VHB 2009 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen gemäß § 13.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sowie Foto-, Film-, Audio-, Videogeräte, Auto- und Mobiltelefone, EDV-Geräte, Spielekonsolen und mobile Navigationssysteme jeweils mit Zubehör.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 EUR je Schadenfall.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.





Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt A § 13.2 unterliegt die Entschädigung für Wertsachen einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 40 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe § 13.1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – begrenzt auf

- aa) höchstens 4.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- bb) höchstens 10.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- cc) höchstens 30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Erhöhte Entschädigungsgrenze und Dauer für die Außenversicherung

1. Abweichend von § 7.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte höhere Entschädigungsgrenze. 40% der Versicherungssumme maximal 30.000 EUR für 6 Monate.

2. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 13.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

3. Weiterhin gelten in Abweichung von § 7.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A Zeiträume von mehr als 6 Monaten nicht als vorübergehend.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 9.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt die höhere Entschädigungsgrenze von 30 % der Versicherungssumme.

Erweiterung der Außenversicherung

In Ergänzung zu § 7.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt:

Während der Ausbildung/des Studiums besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, auch wenn er/sie allein ein Hausstand in einem Zimmer oder Appartement gründet. Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung/Studium, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 20.000 EUR begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. Abweichend von § 6.3 d) der DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

2. Abweichend von § 6 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Gefahrerhöhung durch Vorübergehendes Unbewohnt sein

1. In Erweiterung von § 17 c) DEG-VHB 2009 Abschnitt A beruft sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bis zu 120 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

2. Für die Zeit in der sich niemand in der Wohnung aufhält sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Hat bei einem Versicherungsfall das Verhalten des Versicherungsnehmers grob fahrlässig mitgewirkt, so verzichten wir darauf, die Entschädigung gemäß § 16.1 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt B entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.

2. Nr. 1 gilt jedoch nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen §§ 16 und 17 DEG-VHB 2009 Abschnitt A in Verbindung mit §§ 8 und 9 DEG-VHB 2009 B.

3. Der Verzicht der Einrede der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden zu den Klauseln Fahrraddiebstahl sowie zu der Besonderen Bedingung für die Reisegepäckversicherung.

Innere Unruhen

1. Abweichend von § 1.2 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Schäden durch Innere Unruhen mitversichert.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Der erweiterte Versicherungsschutz für Innere Unruhen kann während der Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Kostenerstattung über die Versicherungssumme hinaus

Abweichend von § 12.4 DEG-VHB 2009 Abschnitt A werden versicherte Kosten bis 30 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Kundenschließfächer bei Banken

1. In Erweiterung von § 6.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden und hierfür keine besondere Versicherung besteht.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. *Pro Versicherungsjahr maximal das Doppelte.*

3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Sachverständigerkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 10.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15.6 DEG-VHB 2009 Abschnitt A zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.





Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Schäden durch witterungsbedingten Rückstau

Abweichend von § 4.3 a) cc) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen, mitversichert.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, austritt. Zur Vermeidung von Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR.

Sengschäden

In Erweiterung von § 2.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sowie abweichend von § 2.5 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind Sengschäden bis zum vereinbarten Betrag von 30.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

1. In Erweiterung von § 6.2 c) cc) DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

In Erweiterung von § 5.4 DEG-VHB 2009 Abschnitt A sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Wird nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung das Telefon des Festnetzanschlusses oder das Mobiltelefon von dem Täter innerhalb des Versicherungsortes benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten (Mehrkosten).

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 1.500 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Trick- und Taschendiebstahl

1. In Erweiterung von DEG-VHB 2009 Abschnitt A §§ 3.2, und 3.4 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen

- Trickdiebstahl,
- Taschendiebstahl, mitversichert.

2. Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter Zutritt zur Wohnung durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere

- Vortäuschung einer Notlage oder einer sonstigen Hilfe erfordernden
- Situation oder
- Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
- Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft hat.

3. Taschendiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl außerhalb der Wohnung (weltweit) dadurch ermöglicht wird, dass der Täter durch plötzlichen, sofort wahrnehmbaren schnellen Zugriff die Hand-, oder Schultertasche oder den Rucksack einschließlich deren Inhalts aus persönlichem Gewahrsam weggenommen hat.

4. Nicht versichert sind: Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, elektrische und elektronische Geräte und Schmucksachen.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf höchstens 1.000 EUR begrenzt.

6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen.

Überschallknall

In Erweiterung der § 2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

In Erweiterung von § 8.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer auch Kosten die durch den Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten des Versicherungsnehmers oder einer mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen entstehen, wenn diese infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 DEG-VHB 2009 Abschnitt A (Einbruchdiebstahl/Raub) abhandeln gekommen sind.

Der Versicherungsnehmer hat die abhandeln gekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern anderweitig kein Ersatz erlangt werden kann (z. B. Kreditinstitut, Kartenunternehmen).





Unterbringungskosten für Haustiere

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf höchstens 1.000 EUR begrenzt.

Vermögensschäden Schäden durch Phishing

1. Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN / TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANS und Passwörter von dem Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

2. Bei Schäden nach Nr. 1 setzt die Entschädigung voraus, dass

- a) der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neusten Stand gehalten und aktualisiert werden
- b) die PIN/TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.
- c) der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den Abschnitt B §8 Nr. 3 DEG-VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. Soweit für den Versicherungsnehmer eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und / oder an dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.

4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1000 EUR begrenzt.

Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder

1. Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch des Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb Deutschlands, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt 12 Monate nach Umzugsbeginn. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

2. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen (DEG-VHB 2009). Zusätzlich haben die vereinbarten Klauseln und besondere Bedingungen Gültigkeit.

3. In Abänderung von § 6.2 dd) DEG-VHB 2009 Abschnitt A ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Der Versicherungsnehmer muss die Kenntnis und das Verhalten seiner Kinder zurechnen lassen.

6. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 40% der VS maximal 30.000 EUR bis zu 12 Monaten. Abweichend von § 12.5 DEG-VHB 2009 Abschnitt A wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren

1. Abweichend von § 4.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden bestimmungswidrig austritt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.



VIII Die nachstehend genannte Besondere Bedingung und die Klausel gelten bei Vereinbarung des Servicepaketes»Tour«

Besondere Bedingung für die Reisegepäckversicherung

In Erweiterung der DEG-VHB 2009 Abschnitt B gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Versicherte Sachen und Personen

1.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.2 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert. Für tragbare Auto- und Mobiltelefone besteht kein Versicherungsschutz.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

1.3 falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen.

1.4 Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 4.1 – nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

1.5 Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör einschließlich Fahrräder; Hänggleiter und Segelsurfgeräte (falt- und Schlauchboote siehe aber § 1.3). Ausweispapiere (§ 8 und § 8.1 d) sind jedoch versichert.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht,

2.1 wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

2.2 während der übrigen Reisezeit für die in § 2.1 genannten Schäden durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mute- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zur Entschädigungsgrenze in § 4.2;
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- höhere Gewalt;

2.3 wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht).

Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu höchstens 400 EUR.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung .

3.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die

- verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

4. Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

4.1 Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (§ 1.4) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 % der Versicherungssumme ersetzt. § 5.1 d und § 5.2 Satz 2 bleiben unberührt.

4.2 Schäden

- durch Verlieren (§ 2.2 b);
- an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden,

werden jeweils insgesamt mit maximal 400 EUR je Versicherungsfall ersetzt.





5. Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

5.1 Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

- a) Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
- aa) der Schaden tagsüber eingetreten ist. Als Tageszeit gilt allgemein die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr;
 - bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, so ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
- d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Laptops, Notebooks und mobile Navigationssysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.

5.2 Versicherungsschutz in unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen

Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Laptops, Notebooks und mobile Navigationssysteme jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

5.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes o.ä.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

6.1 Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

6.2 Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten sind mitversichert.

7. Versicherungswert; Erhöhung der Versicherungssumme

7.1 Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten

Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

7.2 Bei Urlaubsreisen von mindestens vier Tagen Dauer verdoppelt sich die vereinbarte Versicherungssumme. Eine Anzeige der Urlaubsreise ist nicht erforderlich. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden auf einer solchen Urlaubsreise eingetreten ist.

8. Entschädigung

8.1 Der Versicherer ersetzt

- a) für zerstörte und abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
- b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
- c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- d) für Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

8.2 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

9. Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in § 8.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt B genannten Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- b) Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 2.3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- c) Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§ 2.2 b) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

10. Zahlung der Entschädigung

a) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen, mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

c) Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.



d) Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 8.1 DEG-VHB 2009 Abschnitt A ersetzt der Versicherer Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles gemäß DEG-VHB 2009 Abschnitt A vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 90 Tagen.
5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Der Versicherer übernimmt die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.
7. Ist auf Grund eines Versicherungsfalles gemäß DEG-VHB 2009 Abschnitt A ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden erforderliche Maßnahmen, soweit möglich, vom Versicherer eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.
8. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die nachstehend genannten Besonderen Bedingungen gelten bei Vereinbarung des Servicepakets »Elementar«

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (DEG-BEH 2013)

Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarung

Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 13 DEG-VHB 2009 Abschnitt B), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Auf die Position des Servicepaketes »Tour« findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 6.1 und 6.2 DEG-VHB 2009 Abschnitt A nicht als Teil des Hausrats.

2. § 12.5 DEG-VHB 2009 Abschnitt A ist auf die Versicherungssummen gemäß § 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3. Die Versicherungssummen gemäß § 1 verändern sich entsprechend § 9.3 a) und b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A; jedoch ist § 9.2 b) DEG-VHB 2009 Abschnitt A nicht anzuwenden.

Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

4. Der Prämienatz verändert sich gemäß § 9.3 c) DEG-VHB 2009 Abschnitt A.

5. Außenversicherungsschutz gemäß § 7 DEG-VHB 2009 Abschnitt A besteht nicht.

Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12.5 DEG-VHB 2009 Abschnitt A keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

2. § 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß § 1 besteht.

3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Makler

In Ergänzung zu §18 DEG-VHB 2009 Abschnitt B

1.) Erklärung des Versicherungsnehmers

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

2.) Erklärungen des Versicherers

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine, deren Nachträge oder Korrespondenz dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3.) Zahlung an den Makler

In Abweichung zu § 18.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B ist der betreuende Makler nicht bevollmächtigt vom Versicherungsnehmer Zahlungen im Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag entgegenzunehmen.

Häusliche Gemeinschaft

Mitversichert ist der Hausrat des mit dem/der Versicherungsnehmer/in in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners, sofern beide Partner unverheiratet sind.

Hinweise

Regressverzicht

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst die Regressforderungen soweit sie 150.000 EUR übersteigen, bis zum Betrag von 600.000 EUR. Auf Regressforderungen unter 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.





IX Sicherungsvereinbarungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages anzubringen:

Außen-/Wohnungsabschlusstüren

Zylinderschloss mit mind. fünf Stiftzuhaltungen, bündig mit Sicherheitsbeschlag oder Sicherheitsrosette von innen verschraubt oder Zuhaltungsschloss mit mind. sechs Zuhaltungen.

Kellerfenster/-schächte bei Einfamilienhäusern

Abschließbare Stahlgitterfenster, verankerte Kellerroste, Gitter oder Innenblende mit Sperre.

Bis zum Einbau der vereinbarten Sicherungen gilt eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, wenn Schäden durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der § 8.1 b) und 8.3 DEG-VHB 2009 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

X Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“

Tarif: classic / classic plus, premium / premium plus, optimum / optimum plus

Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung

Bei Verträgen mit einem generellen Selbstbehalt gilt folgende Vereinbarung:

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 1-3. Bei einem schadenfreien Versicherungsjahr erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Einstufung in die nächste höhere Stufe. Nach einem Versicherungsfall erfolgt die sofortige Rückstufung in SF 0.

SF 0 SB 150 EUR
SF 1 SB 150 EUR
SF 2 SB 150 EUR
SF 3 SB 0 EUR

Bei Neugeschäft mit Vorversicherung ohne Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung direkt in SF 2.
Bei Neugeschäft ohne Vorversicherung bzw. mit Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung in SF 1.
Die Schadenabteilung wird im Schadenfall darüber in Kenntnis gesetzt, ob die SB abgezogen werden kann oder nicht.

Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Wechsel des Versicherers

Die degenia Versicherungsdienst AG ist berechtigt ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages, den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur möglich, bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibender Prämie / gleichbleibendem Prämiensatz.

Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel, mitzuteilen. Der Wechsel des Versicherers eröffnet dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Kein Nachteil gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 1.1.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom Februar 2010 erfüllen.





XI Merkblatt Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungsdienstleistungsunternehmen, Versicherungen, Versicherungsvermittler und an der Vermittlung, Betreuung, Verwaltung und Schadenbearbeitung beteiligte Dritte können heute Ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich die Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise abgelehnt, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflicht-Entbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an den Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben Versicherer in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von dem Versicherer, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS meldet der Versicherer – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Betroffene Personen werden von der Übermittlung ihrer Daten an das HIS durch den Versicherer benachrichtigt. Sie haben das Recht, von informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten sie im System gespeichert sind. Darüber hinaus hat der Betroffene die Möglichkeit zu überprüfen und ggf. nachzufragen, ob das HIS tatsächlich nur von den Unternehmen genutzt wurde, mit denen er wegen eines Antrags oder eines Leistungsfalls in Verbindung stand.

Die Kontaktdaten von informa IRFP GmbH sind:

informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

- Komposit -

(Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transportversicherung)

An das HIS meldet der Versicherer – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund meldet der Versicherer Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparturnachweis. Immobilien meldet der Versicherer an das HIS, wenn er eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellt. Sollte der Versicherer Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden,





werden Sie in jedem Fall über die Meldung von dem Versicherer benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir oder der Versicherer Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir oder der Versicherer Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

- Rechtsschutz -

An das HIS meldet der Versicherer - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.

Sollte der Versicherer Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir oder der Versicherer Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir oder der Versicherer Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir oder der Versicherer Anfragen an das HIS stellen.

In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir oder der Versicherer, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir oder der Versicherer Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder - soweit zulässig - auf gesetzlicher Grundlage.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb des Unternehmens

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite und Bausparen, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, beispielsweise die Datenverarbeitung, das Inkasso, die interne Revision, die Rechtsabteilung, der Vertrieb und der Datenschutz. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Ihre Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge und das versicherte Risiko bzw. die Versicherungssumme, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt und sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann u. a. eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei

telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheitsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Für alle zugriffsberechtigten Mitarbeiter gelten die Pflichten bei der Einhaltung des Datenschutzes und Schweigepflicht.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots werden Sie durch Ihren Versicherungsvermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften und Pools, die der Vermittler nutzt.

Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von den jeweiligen Gesellschaften über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

8. Datenübermittlung zwecks Bonitätsprüfung

Der Versicherer wird berechtigt zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung (z. B. Schadensfall) Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten Dritter zu beziehen und zu nutzen.

Die Berechtigung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer zu den über den Versicherungsnehmer gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.

